

**Richtlinien der Gemeinden um den Kuppenberg
für die Wegweisung zu Zielen im privaten Interesse**
Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2001

1. Allgemeines

1. Die örtliche Wegweisung ist hierarchisch aufgebaut. Die Auffindung von Zielen im öffentlichen und privaten Interesse erfolgt primär durch die überörtliche Wegweisung zu Gebieten, Ortsteilen und Betriebsgebieten. Erst im Zielgebiet selbst erfolgt die Wegweisung zum konkreten Ziel.
2. Die Wegweisung zu Zielen im privaten Interesse hat ausschließlich den Zweck, den Weg zu Betrieben zu signalisieren, und dient nicht der Werbung. Die Aufstellung von privaten Wegweisern ist nur Betrieben mit Standorten in der jeweiligen Gemeinde gestattet und nur im Rahmen dieser Richtlinien möglich.
3. Für die Aufstellung von Wegweisern zu Zielen im privaten Interesse ist um die Zustimmung durch die jeweilige Gemeinde anzusuchen. Diese erfolgt bis auf Widerruf.

2. Voraussetzungen

1. Im Rahmen des Verkehrsleitsystems können Betriebe einige Wegweiser beantragen, wenn sich der Betriebsstandort nicht unmittelbar an einer Hauptachse oder Haupteinmündungsstraße gemäß Verkehrsleitsystem befindet. Nicht gestattet ist die Aufstellung von Wegweisern für
 - Betriebe, die im Zentrum direkt ab den Hauptstraßen über Straßennamen gefunden werden können,
 - Nahversorgungsbetriebe.
 - Für einzelne Betriebe in Einkaufszentren, Gewerbeparks und ähnlichem. Hier ist grundsätzlich nur ein gemeinsamer Wegweiser möglich.
2. Ist die Zufahrt zum Betriebsstandort durch eine übergeordnete Wegweisung (Gebiet, Ortsteil oder Betriebsgebiet) gekennzeichnet, dürfen Wegweiser zu Zielen im privaten Interesse erst ab jenem Knotenpunkt aufgestellt werden, ab dem keine übergeordnete Wegweisung mehr erfolgt.
Ausgehend von der maßgebenden Abzweigung an der Haupteinmündung hat die Wegweisung zu Zielen im privaten Interesse an allen Knotenpunkten, wo eine Richtungsänderung stattfindet, zu erfolgen.
3. Ausnahmen von den oben angeführten Regelungen sind möglich, wenn dies aufgrund der Kundenfrequenz, des Einzugsbereiches oder der Größe eines Betriebes zur Verkehrslenkung notwendig ist. Die Standorte für die Wegweisung werden im Einzelfall festgelegt. Die Übersichtlichkeit des Verkehrsleitsystems darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Wenn mehr als vier Wegweiser an einem Standort anfallen, können aus Gründen der Übersichtlichkeit private Wegweiser durch übergeordnete Wegweiser (Ortsteile oder Betriebsgebiete) ersetzt werden, sofern ein Gebiet sinnvoll abgegrenzt werden kann.
5. Wenn Ziele im Interesse der Gemeinde und Ziele im privaten Interesse am gleichen Standort auszuschildern sind, kann die Gemeinde ab einer Zahl von insgesamt fünf Wegweisern für die Firmenbeschilderung eine andere Aufstellungsart (zB separate Rahmenkonstruktion für Firmenbeschilderung) veranlassen. Davon betroffen sind auch Firmen, die bereits ausgeschildert sind. Sie müssen sich an den zusätzlichen Kosten für eine neue Beschilderung beteiligen.

3. Ausführung und Gestaltung

1. Firmenhinweisschilder und Schilder für Beherbergungsbetriebe sind nach den Ausführungsrichtlinien zu erstellen. Für Gastronomiebetriebe gelten die Ausführungsrichtlinien für Firmenhinweisschilder.

2. *Private Wegweiser sind, sofern es sich nicht um Wegweiser für Beherbergungsbetriebe handelt, mit weißem, nicht reflektierendem Grund und schwarzem Richtungspfeil auszuführen (Pfeilform gemäss RVS 5. 211). Als Basis für die Schriftart gilt die Normschrift der Straßenverkehrszeichenverordnung in schwarzer Farbe. Die Standardgröße ist in den Ausführungsrichtlinien definiert. Bei Bedarf kann ein graphisches Symbol in schwarzer Farbe (z.B. Firmenlogo) vorgesehen werden. Das Logo ist in dem, dem Pfeil gegenüberliegenden Rechteck anzubringen. Wenn Firmen ihrer gewohnten Beschriftung entsprechend eine andere Schriftart und – gröÙe oder eine andere Schrift – und Logofarbe beantragen, ist das zu prüfen. Das Schriftbild (Größe und Art) muss in einem angemessenen Verhältnis zur vorgegebenen Schrift stehen (vgl. Anhang Ausführungsrichtlinien für Firmenbeschilderung).*
3. *Die Wegweisung für Beherbergungsbetriebe sind auf grünem, reflektierendem Grund (Reflexfolie Typ 1 grün 3277) und weißer, reflektierender Schrift auszuführen und mit einem entsprechenden graphischen Symbol für Beherbergungszwecke zu versehen. Richtungspfeil und graphisches Symbol sind ebenfalls weiss reflektierend auszuführen (vgl. Anhang Ausführungsrichtlinien für Firmenbeschilderung).*
4. *Der Richtungspfeil ist bei linksweisenden und in der Regel bei geradeausweisenden Wegweisern auf der linken Seite im Schwerpunkt des Quadrates, welcher durch die Höhe der Wegweiser bestimmt wird, anzuordnen. Bei rechtsweisenden Wegweisern ist der Richtungspfeil entsprechend auf der rechten Seite anzuordnen. Die Beschriftung ist bei linksweisenden und in der Regel bei geradeausweisenden Wegweisern linksbündig auszurichten, wobei der Abstand der Beschriftung vom linken Rand der Höhe des Wegweisers zu entsprechen hat. Bei rechtsweisenden Wegweisern ist die Beschriftung entsprechend rechtsbündig auszurichten. Graphische Symbole sind grundsätzlich nur auf der, dem Richtungspfeil gegenüberliegenden Seite in einem Quadrat, welches durch die Höhe des Wegweisers bestimmt wird, anzuordnen. Bei Beherbergungsbetrieben ist zwischen Beschriftung und graphischem Symbol eine weiÙe Linie mit einer Breite von ca. 1/30 der Höhe des Wegweisers anzuordnen. Der Richtungspfeil sowie die graphischen Symbole für Beherbergungsbetriebe sind genormt.*
5. *Wegweiser zu Zielen im privaten Interesse sind grundsätzlich im Format 90 x 20 cm auszuführen. Die Formatgröße ist mit den vorhandenen Wegweisern zu Zielen im Interesse der Gemeinde abzustimmen. Abweichungen von der festgelegten Formatgröße können nur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt werden.*

4. Standort und Montage

1. *Die Wegweisungen sind im unmittelbaren Kreuzungsbereich aufzustellen und so anzubringen, dass sie rechtzeitig erkenn- und lesbar sind und die Sicht nicht behindern.*
2. *Als Aufstellungsstandorte sind in der Regel vorzusehen:*
 - *Bei X-förmigen Kreuzungen für Rechtsabbiegende rechts vor der Kreuzung.*
 - *Bei T-förmigen Kreuzungen für den abbiegenden Verkehr wie oben, für den einmündenden Verkehr mittig auf der gegenüberliegenden StraÙenseite.*

Ist am Aufstellungsort bereits ein geeigneter Steher oder Lichtmast vorhanden, so ist dieser für die Anbringung des Wegweisers zu verwenden. Ist ein neuer Steher zu setzen, so ist die Lage im Einzelfall mit der jeweiligen Gemeinde vor Ort festzulegen.
3. *In der Regel sind links- oder rechtsweisende Wegweiser auskragend in die jeweilige Fahrtrichtung zeigend, geradeausweisende mittig am Verkehrszeichenträger anzubringen. Werden Wegweiser für mehrere Richtungen übereinander angebracht, sind diese mittig zu montieren und in nachstehender Reihenfolge anzuordnen:*
 - *Geradeaus über links- oder rechtsweisend*
 - *Links- über rechtsweisend*

In jeder Fahrtrichtung sind Wegweiser so anzuordnen, dass in Fahrtrichtung umgeklappt die Reihenfolge der angeführten Ziele den örtlichen Gegebenheiten entspricht (das entfernteste Ziel zuoberst).

- Die Montage wird durch die Gemeinde geregelt. Ein Kostenanteil geht zu Lasten des Betriebes (vgl. Ausführungsrichtlinien).

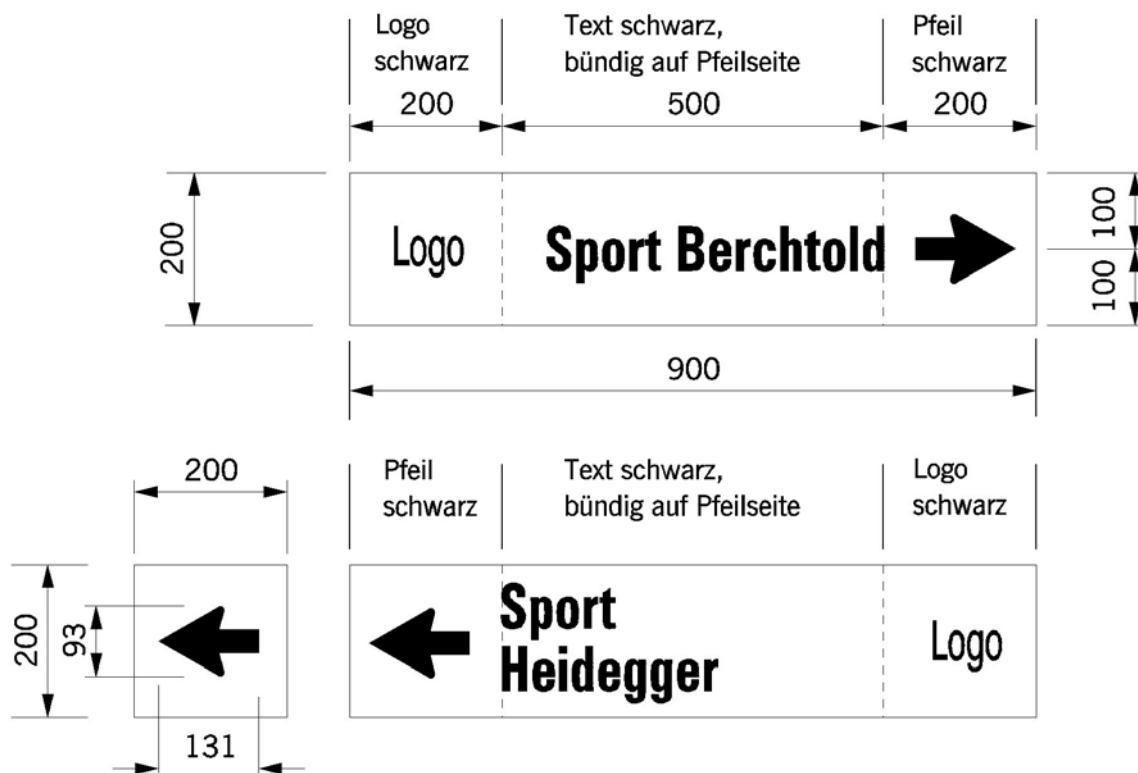
5. Übergangsbestimmung

Die vorliegenden Richtlinien wurden in der Gemeindevertretungssitzung am 14.05.2001 genehmigt und treten mit 01.08.2001 in Kraft. Die Umsetzung für die bestehende private Beschilderung hat zeitgleich mit der Umsetzung in den übergeordneten Gebieten zu erfolgen. Nach einer Übergangsfrist von 6 Monaten werden Schilder/Wegweiser, die nicht diesen Richtlinien entsprechen, auf Kosten der Eigentümer entfernt.

Firmenhinweisschilder – Ausführungsrichtlinien

Material:	Aluminium – Hohlprofil, 15 mm breit, 2 mm Wandstärke
Format:	900 x 200 mm, rechteckig, Profilabschlusskappe aus weissem Kunststoff
Grund:	weiss, nicht reflektierend
Text:	Basisfarbe schwarz; Basisschrift gemäss StVO (möglichst Engschrift); Schrift bündig auf Pfeilseite
Logo:	Basisfarbe schwarz; Logo in Quadrat gegenüber Pfeilseite
Pfeil:	schwarz, Originalform RVS 5.211
Firmenschriftzug:	Logo und Schrift in Original-Firmenschriftzug oder Originalfarbe nach Absprache mit Gemeinde möglich
Befestigung:	Montage auskragend mittels rostfreien Halterungen und Schrauben wird durch die Gemeinde erstellt. Kostenanteil zu Lasten Betrieb.

Vorlagen:



Hinweisschilder für Beherbergungsbetriebe – Ausführungsrichtli-

nien

Material:	<i>Aluminium – Hohlprofil, 15 mm breit, 2 mm Wandstärke</i>
Format:	<i>900 x 200 mm, rechteckig, Profilabschlusskappe aus weissem Kunststoff</i>
Grund:	<i>Typ 1 grün 3277, reflektierend</i>
Text:	<i>weiss reflektierend; Schrift gemäss StVO (möglichst Engschrift); Schrift bündig auf Pfeilseite</i>
Logo:	<i>weiss reflektierend; Logo in Quadrat gegenüber Pfeilseite weisse Linie zwischen Logo und Schrift (1/30 der Höhe)</i>
Pfeil:	<i>weiss, Originalform RVS 5.211</i>
Befestigung:	<i>Montage auskragend mittels rostfreien Halterungen und Schrauben wird durch die Gemeinde erstellt. Kostenanteil zu Lasten Betrieb.</i>

Vorlagen:

